

AUSSTELLERVERTRAG ANMELDEFORMULAR

1.0 ANMELDUNG

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der Glarner Messe 2020 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Ausstellerreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin: Belfin AG, Am Linthli 28, 8752 Näfels, Tel. +41 (0)55 612 39 66, Fax +41 (0)55 508 09 66, info@glarnermesse.ch, www.glarnermesse.ch

2.0 ADRESSEN

Ausstelleradresse allgemein

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

Kontaktperson

 Herr Frau

Vorname

Nachname

Position

Telefon direkt

Mobile

E-Mail

Branche des Ausstellers

Rechnungsadresse

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

Lieferadresse Paketsendungen

 Gleich wie Ausstelleradresse Herr Frau

Firma

Strasse

Postfach

Land / PLZ / Ort

Telefon

Fax

Website

E-Mail allgemein

Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

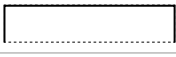

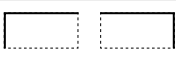

Firmenstempel

Rechtsgültige Unterschrift

Name in Blockschrift

Position im Betrieb

IHR STAND AN DER GLARNER MESSE

3.0 STANDFLÄCHE (Alle Preisangaben ohne MwSt.)	Länge	Tiefe*	Total**	Preis/m ²	Termin-Rabatt Preis/m ²
<input type="checkbox"/> Reihenstand (1 Front)* 	m	m	m ²	CHF 210.-	CHF 190.-
<input type="checkbox"/> Reihenstand (2 Fronten)** 	m	m	m ²	CHF 235.-	CHF 215.-
<input type="checkbox"/> Eckstand (2 Fronten)** 	m	m	m ²	CHF 235.-	CHF 215.-
<input type="checkbox"/> Kopfstand (3 Fronten)*** 	m	m	m ²	CHF 255.-	CHF 235.-
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftsstand Gewerbeverband Glarus****					
<input type="checkbox"/> Verpflegungsstand Freigelände	m	m	m ²	CHF 160.-	CHF 140.-

Zeichenerklärung:

— Stellwände durch Veranstalterin gestellt
 - - - - offen, keine Wände

* Normtiefe: ab 2 m im Meter-Raster.
 Minimale Standfläche = 6 m²
 ** Minimale Standfläche = 12 m²

*** Minimale Standfläche = 24 m²
 **** Leistungen gemäss separater Vereinbarung mit dem Gewerbeverband

Die Stellwände, die Gitterträger und eine Beschriftungsblende sind im Quadratmeterpreis inbegriffen. Grundfarbe weiss. Im Bedarfsfall hat der Aussteller zusätzliche Standoptionen wie individuelle Stellwandfarbe beim Standbauer zu bestellen und die Kosten zu übernehmen.

Fragen zu planerischen Zwecken

Verwenden Sie als Aussteller einen eigenen Systemstand?

Ja Nein Marke / System:

Genauere Abmessungen des verwendeten Systemstandes

Breite: cm Tiefe: cm Höhe: cm

Wenn ja: Sind vom Veranstalter trotzdem Stellwände zu stellen?

Ja Nein

Wichtig: Ein Gesuch um Zuteilung eines Mehrfrontenstandes wird als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Ausstellervertrages entgegengenommen. Zuteilte offene Fronten dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Ausstellungsleitung verbaut werden.

3.1 WASSERANSCHLUSS

- Wir benötigen einen Wasseranschluss.
 Dies ist keine Bestellung einer Leistung. Die Angabe ist aber für die Platzierung wichtig.

3.2 TERMIN-RABATT / PREISANGABEN

Der Frühbucherrabatt wird erst bei der Schlussrechnung gutgeschrieben und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis am 30. Juni 2020 erfolgt, die Zahlungstermine eingehalten werden und der Webshop ausgefüllt ist. Für Teilrechnungen bildet der Preis ohne Termin-Rabatt die Basis. Alle Preise in Schweizer Franken, exklusive 7.7 % MwSt.

3.3 OBLIGATORISCHE ZUSCHLÄGE (Alle Preise zzgl. 7.7 % MwSt.)

Pauschalzuschlag für allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung / Lüftung der Hallen, Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen, 1 Ausstellerpass pro 5 m² Standfläche (höchstens 10 Karten), Link vom Ausstellerverzeichnis der Website www.glarnermesse.ch auf Ihre eigene Website, Gebühren, Technischen Pikettdienst, Werbung, PR, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Eintrag im Messeflyer und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis), Stromverbrauchsanteil

CHF 300.00
 Freigelände CHF 230.00

3.4 STROMANSCHLUSS

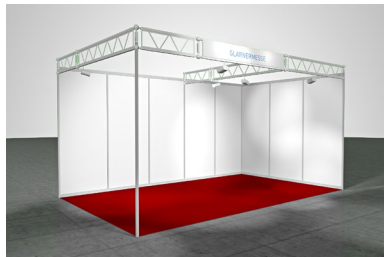
Für jeden Stand kann ein Stromanschluss Typ 13 oder ein grösserer Anschluss im Webshop bestellt werden. Der Stromverbrauch ist im Preis vom Stromanschluss inbegriffen.

4.0 EIGENER STANDBAU

Aussteller mit einem eigenen Standbau müssen die maximale Standhöhe von 2,50 Metern (inkl. Blende) einhalten. Höher zu bauen ist möglich, dafür ist jedoch eine entsprechende Bewilligung mit Standplan bei der Messeleitung einzuholen.

4.1 MIETMODULSTAND

Mietmodulstände können im Webshop bestellt werden. Es ist möglich, dass die Abbildungen nicht in allen Details dem Original entsprechen. Sie erhalten in jedem Fall einen auf Sie zugeschnittenen Standplan. Der Preis versteht sich **exkl. MwSt., Standfläche, Eintragsgebühr, Strom und weiteren Nebenleistungen**.



Modul «BASIC», CHF 68.-/m²

Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm
 Rollenteppich rot, blau, grau oder anthrazit
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm
 Blendentafel weiss 200 x 30 cm,
 inkl. Beschriftung (max. 20 Buchstaben)
 Beleuchtung 25 W Niedervoltspot, 1 Stück pro 3 m²
 Transport, Montage, Demontage
 exkl. Standfläche



Modul «COMFORT», CHF 118.-/m²

Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 250 cm
 Rollenteppich rot, blau, grau oder anthrazit
 Gitterträger Chrom, UK 250 cm, OK 275 cm
 Blendentafel weiss 200 x 30 cm, mit Ihrem Logo
 Beleuchtung 25 W Niedervoltspot, 1 Stück pro 3 m²
 Kabine 1 m², mit Türe abschliessbar
 Theke weiss, 103 x 53 cm, Höhe 110 cm, 1 Stück
 Transport, Montage, Demontage
 exkl. Standfläche



Modul «PRESTIGE», CHF 168.-/m²

mindestens 12 m²
 Wandelemente Dünnspon weiss, Bauhöhe 300 cm
 Rollenteppich, Farbe nach Wahl
 Blenden- und Deckenstruktur System Alu
 Blendentafel weiss 200 x 40 cm, mit Ihrem Logo
 Decke Stoff weiss
 Beleuchtung HQL-Spot 70 Watt, 1 Stück pro 3 m²
 Kabine 1,5 m², mit Türe abschliessbar, Höhe 250 cm
 Lagergestell in Kabine, 5 Tablare, 1 Stück
 Theke abgestuft, Höhe 110 cm, 1 Stück
 Wandgarderobe mit 5 Kleiderbügel, 1 Stück
 Bistrotisch, ø 60 cm, Höhe 74 cm, 1 Stück
 Bistrostuhl, 3 Stück
 Transport, Montage, Demontage
 exkl. Standfläche

5.0 PATENT FÜR KLEIN- UND MITTELVERKAUF: Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken (siehe Ausstellerverglement, Punkt 32)

- Wir benötigen ein Patent für Klein- und Mittelverkauf (Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken).
- Wir bieten ausschliesslich Weine aus Eigenbau an.

6.0 GLAM WEB-SHOP

Der GLAM Web-Shop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller-, Branchen- und Markenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Standreinigung, Versicherung, Mietmobiliar, Parkplätze, Pflanzen sowie Ausstellergutscheine. Diese bestellten Zusatzleistungen werden, soweit kostenpflichtig, separat verrechnet. **Das Ausfüllen des Webshops ist obligatorisch.**

7.0 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage. Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7 % MwSt. Detaillierte finanzielle Bestimmungen entnehmen Sie dem Ausstellerverglement (Ziffern 14 bis 17).

7.1 TERMIN-RABATT-PREIS

Der Rabatt wird bei der Zweitrechnung berücksichtigt und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis zum 30. Juni 2020 erfolgt, die Zahlungstermine eingehalten werden und der **Webshop ausgefüllt ist**. Ab dem 1. Juli 2020 kann kein Termin-Rabatt geltend gemacht werden.

AUSSTELLER REGLEMENT

ANNAHME DER ANMELDUNG

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere, – sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich. – seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen. – seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf- / abzubauen und zu räumen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und / oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

RÜCKTRITTSRECHT / AUSSCHLUSS

- Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vorname:
 - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn: 1/3 der Flächen- / Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Messebeginn: 2/3 der Flächen- / Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Messebeginn: 3/3 der Flächen- / Standmietkosten
 - In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
- Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen.
- Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

AUSSTELLUNGSSTÄNDE

- Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.**
- Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schliff, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Näusgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbällons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen aufgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
- Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
- Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
- Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausrüstungsfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

STAND- BZW. REKLAMEWÄNDE

- Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
- Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
- Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

HALLENBÖDEN

- Der Boden der mobilen Zelthalle besteht aus Holz mit entsprechendem Unterbau. Beim Boden der Linth-Halle handelt es sich um einen Turnhallenboden. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg / m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m²).
- Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsziel 30 Tage.
- Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Kundentickets und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7 % MwSt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.
- Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
- Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

HAFTUNG DER AUSSTELLER

- Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
- Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
- Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbe- zogen.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

VERSICHERUNG

- Die Versicherung ist Sache des Ausstellers. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
- Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
- Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
- Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller- Versicherung eintreten könnten.
- Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauezeit und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 23). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

AUSSTELLER- UND KUNDENKARTEN

- Die Aussteller haben pro 5 m² Standfläche Anspruch auf 1 Ausstellerkarte, höchstens jedoch 10 Karten. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten zu CHF 10.– pro Stk. bezogen werden.
- Ferner stehen Freikarten für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Diese Karten haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Firmenstempel oder einem Firmeneindruck versehen sind. Eingelöste Karten werden dem Aussteller nach der Messe zum Preis von CHF 2.– / Karte zuzüglich 7.7 % MwSt. in Rechnung gestellt.

AUSSTELLERVERZEICHNIS

- Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerech- tigt vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenom- men.

RESTAURATIONSBEREIBE

- Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier der von der Messelei- tung vorgeschriebenen Brauerei führen und bei dieser beziehen.
- Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkohoh- haltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

Rechtliche Bestimmungen

- Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestim- mungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aus- steller werden darüber rechtzeitig informiert.
- Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messe- schluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messe- tag bei der Belfin AG, Am Linthli 28, 8752 Näfels, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
- Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschriftspflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
- Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
- Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veran- stalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Näfels als eingetragener Sitz der Belfin AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Näfels, Januar 2020